



## ELEKTRONISCHE KASSEN – EIN THEMA FÜR NPO?

Neues BMF-Schreiben zu § 146 a AO verschärft Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung ab dem 01. Januar 2020.

Ab dem 01. Januar 2017 schreibt der Gesetzgeber elektronische Kassensysteme vor, die sämtliche Geschäftsvorfälle vollständig und unveränderbar speichern (siehe Beitrag Curacontact 1/2017). Für die mit dem sogenannten „Kassengesetz“ eingeführten neuen Ordnungsvorschriften (Kassenordnungsrecht, § 146a AO und Kassenaufsichtsrecht, § 146bAO), die erstmals ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden sind, hat das BMF mit Schreiben vom 17. Juni 2019 weitere Anwendungshinweise erteilt. Der nachfolgende Beitrag skizziert die Regelungen und beschreibt zunächst, für welche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Unternehmen diese ggf. in Betracht kommen können.

### Ein Fall aus der Praxis:

Bei einem steuerbegünstigten Inklusionsbetrieb stellt der Betriebsprüfer bei der Überprüfung der Kasse verschiedene sog. „Kassenmängel“ fest, sodass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht gegeben ist. Der Prüfer belässt es mit einem Hinweis an die Geschäftsführung, die Mängel zukünftig abzustellen. Daneben fordert er zur Abgeltung der festgestellten Kassenmängel – und für die bisher zu niedrig vermuteten deklarierten Umsätze – allerdings einen Sicherheitszuschlag von jährlich 20.000 Euro, im Ergebnis eine Gewinnerhöhung, die zwar dem ertragsteuerbefreiten Zweckbetrieb zugeordnet wird, aber zu einer zusätzlichen Umsatzsteuerbelastung führt. Eine Auseinandersetzung über die Angemessenheit unterbleibt mit Blick auf die nicht weiter thematisierte Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und mögliche Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit.

Neben steuerbegünstigten Beschäftigungsbetrieben der Behindertenhilfe dürfte das „Kassenthema“ auch z. B. bei Sozialkaufhäusern, bei Cafeterien in Krankenhäusern und Altenheimen, Mensabetrieben oder bei der Veräußerung von Sachspenden eine Rolle spielen. Dabei ist daran zu denken, dass o.g. „Sicherheitszuschläge“ im Rahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe zusätzlich einer 30%-Ertragsbesteuerung unterliegen. Die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung dürften grundsätzlich auch Anwendung finden auf sogenannte „Nebenkassen“ von Kirchengemeinden, soweit diese im Rahmen steuerbegünstigter oder ertragsteuerpflichtiger Betriebe gewerblicher Art oder einer nach § 2 b UStG zukünftig umsatzsteuerbaren Tätigkeit geführt werden.

### Kassenführung nicht freiwillig

Die Verpflichtung zur Kassenführung ergibt sich sowohl aus dem Handelsrecht als auch aus dem Steuerrecht (AO/UStG): Wer nach HGB buchführungspflichtig ist oder freiwillig Bücher führt, ist regelmäßig auch zu Kassenbuchführung verpflichtet. Allerdings können Unternehmen die Kassenart frei entscheiden:

**Offene Ladenkasse:** Die offene Ladenkasse wird ohne technische Unterstützung geführt (z. B. Geldkassette). Die rechnerische Ermittlung der Tageseinnahmen in Form von täglich zu führenden Kassenberichten ist mit hohem Aufwand verbunden.

**Registrierkassen:** Elektronische Registrierkassen haben in der Praxis eine hohe Verbreitung, sie erfassen alle einzelnen Kasseneinnahmen/-ausgaben und bieten Erleichterungen durch

Speicher. Die Tageseinnahmen und -ausgaben müssen im Kassenbericht einzeln erfasst werden.

**PC-Kassensysteme:** Im Unterschied zu elektronischen Registrierkassen ist die Speicherfähigkeit von PC-gestützten Kassen nahezu unbeschränkt und jeder einzelne Tagesumsatz über Jahre hinweg speicherbar. Für die ordnungsgemäße Kassenführung ist es jedoch unbedingt erforderlich, dass Sicherung oder Sperren eingebaut sind, die nicht erkennbare Änderungen/Löschungen verhindern.

### Anforderung an das System

Auch zukünftig gibt es keine Pflicht, eine elektronische Kasse einzusetzen oder von einer „offenen Ladenkasse“ auf elektronische Kassensysteme umzusteigen. Entschließt sich das Unternehmen allerdings dazu, ein elektronisches Aufzeichnungssystem einzusetzen, dann muss dieses die Anforderungen des § 146 a AO erfüllen.

### Sicherheit geht vor

Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen (BSI), die aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen muss. Ausgenommen davon bleiben nicht aufrüstbare Kassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 01. Januar 2020 angeschafft wurden, die – nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 – bis zum 31. Dezember 2022 genutzt werden dürfen. Die Ausnahme gilt nicht für PC-Kassensysteme. Die abgesicherten Anwendungsdaten müssen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung oder (seit 2018 neu) Kassen-Nachschau dem Prüfer zur Verifikation der Protokollierung zur Verfügung gestellt werden.

### Ohne Quittung nur auf Antrag

Mit § 146 a Abs. 2 AO wird ab dem 01. Januar 2020 eine Pflicht zur Ausgabe von Quit-

tungen an Kunden (elektronisch oder in Papierform) geregelt. Auf Antrag wird eine Befreiung von der Belegausgabepflicht gewährt, wenn Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft werden. Für eine Befreiung hat das Unternehmen eine sachliche oder persönliche Härte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund sind mögliche Erfolgsaussichten eines Antrags bei NPO schwer einzuschätzen.

### Mitteilungspflicht bei Ausfall

§ 146 a Abs. 4 AO normiert eine Mitteilungspflicht des Unternehmers über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems innerhalb eines Monats an die zuständige Finanzbehörde. Für vor dem 01. Januar 2020 angeschaffte Aufzeichnungssysteme ist die Mitteilung bis zum 31. Januar 2020 zu erstatten. ●

### FAZIT

Mit dem BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019 konkretisiert die Verwaltung die Anforderungen an den Einsatz elektronischer Kassensysteme. Wir empfehlen, die kommenden Monate zu nutzen, um zu evaluieren, ob derzeit eingesetzte elektronische Registrierkassen den ab 01. Januar 2020 geltenden Anforderungen entsprechen. Aufrüstbare Modelle sollten bis zum 01. Januar 2020 aufrüstet werden, für nicht aufrüstbare Modelle gilt gegebenenfalls der Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2022 (vgl. BMF-Schreiben vom 26. November 2010). Ob die Kassen den Anforderungen an das elektronische Aufzeichnungssystem sowie an das Sicherheitsmodul entsprechen, kann bei den Herstellern erfragt werden. Für das Sicherheitsmodul muss der Hersteller über eine Zertifizierungs-ID verfügen. In diesem Zusammenhang ist zugleich an eine entsprechende Ergänzung gegebenenfalls bestehender Handlungsanweisungen (Kassenrichtlinie) als Bestandteil des TCMS (Tax Compliance Management Systems) zu denken.



**Andreas Seeger**  
Steuerberater  
andreas.seeger@curacon.de